



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/245

Alle Abgeordneten

Seite 1 von 2

13.10.2022

Aktenzeichen
9100 - II. 105
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Dr. Hahn-Lorber
Telefon: 0211 8792-593

Entwurf einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezüglich des Datenaustausches über das Herkunftsländerinformationssystem MILO - Aktualisierung der Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Nr. 1 und 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ - Parlamentsinformationsvereinbarung - übersende ich den Entwurf einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezüglich des Datenaustausches über das Herkunftsländerinformationssystem MILO.

Das BAMF stellt auf Grund einer Vereinbarung vom 1. April 2008 (Anlage 1) seine Herkunftsländerinformationen über die Datenbank „Migrations-InfoLogistik“ (MILO) der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit NRW zur Verfügung. Die Gerichte wiederum machen über die MILO-eigene Rechtsprechungsdatenbank ausgewählte Entscheidungen der Fachöffentlichkeit zugänglich.

Das BAMF hat dem Ministerium der Justiz nun die Aktualisierung der Vereinbarung vorgeschlagen. Aufgrund neuer technischer Möglichkeiten, aber auch Änderungen der technischen Standards sowie neuer Ansprechpartner soll auf Wunsch des BAMF der Vertragstext angepasst werden. Zudem ist bislang eine Pflicht zur Zulieferung von Dokumenten nur für die Verwaltungs-, nicht auch die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Der anliegende Entwurf (Anlage 2) ist die zwischen beiden Seiten konsenterte, im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgestimmte und vom Kabinett gebilligte Entwurfsfassung der neuen Vereinbarung.

Wichtigste Änderung ist die Modifizierung der rechtlichen Einordnung des Vertrages: Während in der Vergangenheit, zuletzt hinsichtlich der Fassung der MLo-Vereinbarung vom 1. April 2008, der Text kontinuierlich als privatrechtlicher Beschaffungsvertrag eingestuft und so auch mit dem BAMF abgeschlossen wurde, wird die Vereinbarung im Zuge der anstehenden Novellierung nunmehr als Verwaltungsvereinbarung bewertet.

Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass vergleichbare Vereinbarungen des Bundesamtes mit anderen Ländern bzw. deren Gerichtsbarkeiten in der Vergangenheit teilweise als öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarungen behandelt worden sind. Eine unterschiedliche rechtliche Qualifizierung vergleichbarer Vereinbarungen erscheint indes nicht sachgerecht. Eine öffentlich-rechtliche Einordnung des Vertragstextes ist zudem auch mit Blick auf den Vertragsgegenstand bzw. den Sachzusammenhang zur jeweiligen hoheitlichen Tätigkeit der Beteiligten vertretbar.

Zusätzlich dürfte die Einordnung als Verwaltungsabkommen auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten mit Blick auf das künftige Inkrafttreten des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2023 geboten sein: Nach dieser Vorschrift unterfallen ab dem vorbenannten Zeitpunkt auch Hoheitsträger grundsätzlich der Umsatzsteuer. Selbige könnte folglich auch für den vorgenannten Austauschvertrag zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten sein. Bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürften etwaige Leistungen nicht steuerbar (§ 1 UStG) und nicht in Umsatzsteuererklärungen zu erfassen sein.

Die Verwaltungsvereinbarung soll nach Ablauf der in Abschnitt II. Nr. 1 der Parlamentsinformationsvereinbarung bestimmten Vierwochenfrist unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

Vereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- nachfolgend: Bundesamt genannt -

und

dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

- nachfolgend: Justizministerium genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die

1. Nutzung des Informationssystems MILO des Bundesamtes durch die nordrhein-westfälische Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit - nachfolgend: Gerichte genannt;
2. Übermittlung von ausgewählten asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen sowie Entscheidungen zu migrations- und integrationsspezifischen Rechtsfragen in elektronischer Form, Beweisbeschlüssen/Anfragen in Asylsachen und den dazu gehörigen Auskünften und Gutachten in elektronischer Form und Rückmeldung zu den Datenbankinhalten des Bundesamtes durch die Gerichte.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Bundesamt ermöglicht den Gerichten die vertraglich vereinbarte Nutzung des Informationssystems Migrations-Infologistik (MILO). Das Bundesamt behält sich vor, die Datenbanken entsprechend der technischen Entwicklung neu zu organisieren. Das System enthält zurzeit folgende Sammlungen:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • MILO-Länderdokumente
Literatur: • MILO-Anfragen • MILO-Rechtsprechung: • MILO-Presse: • Sonstige Sammlungen | <ul style="list-style-type: none"> Sammlung der amtlichen Auskünfte, Gutachten
Datenbank der Bibliothek (Inhalterschließung
von Monografien, Aufsätze, Loseblattwerke
etc.) Sammlung der Anfragen/Beweisbeschlüsse
und Stellungnahmen in Asylverfahren Sammlung zur Asylrechtsprechung Sammlung von Presseinformationen Gesetzessammlung und Normdateien |
|---|---|

Die Pressedaten sind weitgehend urheberrechtlich geschützt und daher nicht Dritten zugänglich. Für die Nutzung der Agenturmeldungen der Deutschen Presse-Agentur ist ein eigener, kostenpflichtiger Vertrag mit der dpa abzuschließen. In diesem Fall stellt das Bundesamt den Zugriff auf die dpa-Meldungen sicher, das Justizministerium oder einzelne Gerichte zahlen die Lizenzgebühren direkt an dpa.

50

2. Im Gegenzug stellen die Gerichte dem Bundesamt

- a) ausgewählte und anonymisierte asyl- und ausländerrechtliche Gerichtsentscheidungen sowie Rechtsprechung zu migrations- und integrationspezifischen Fragen (derzeit zu Integrationskursen und Projektförderungen) im Volltext zeitnah,
- b) ihre Beweisbeschlüsse/Anfragen sofort nach Erstellung,
- c) die dazu gehörigen Auskünfte und Gutachten, soweit urheberrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, nach Eintreffen,

in elektronischer Form zur weiteren Verwendung, insbesondere zur Aufnahme in die MILO-Datenbanken und in die bei der juris GmbH aufgelegten Datenbanken des Bundesamtes zur Verfügung.

Die genauen technischen Anforderungen an die zu liefernden Datenformate ergeben sich aus dem Merkblatt „Datenformate für MILO-Zulieferungen“, das auf der MILO-Startseite verfügbar ist und bei Bedarf angepasst wird.

§ 2 MILO – Anschluss

1. Der Online-Anschluss an MILO erfolgt über das Internet. Voraussetzung für die Nutzung ist ein Internet-Browser, der sowohl JavaScript als auch einen Verschlüsselungsalgorithmus von 128 Bit unterstützt. Einzelheiten dazu werden im Merkblatt zu den technischen Voraussetzungen für die Nutzung von MILO beschrieben.
2. Das Bundesamt behält sich vor, technische Modalitäten der weiteren technischen Entwicklung anzupassen. Auf der MILO-Startseite wird auf aktuelle Dokumentationen hingewiesen, die über MILO online verfügbar sind.

§ 3 Leistungen der Vertragspartner und Regelung der Kosten

1. Das Bundesamt und die Gerichte tragen die durch den Online-Anschluss eventuell entstehenden Kosten für Beschaffung und Betrieb der Hardware in ihren jeweiligen Häusern selbst.

- 5
2. Das Bundesamt stellt den Gerichten das Informationssystem (MILo) mit den unter § 1 der Vereinbarung genannten Sammlungen zur Verfügung. Es gelten die allgemeinen MILo-Nutzungsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung (Stand: 15.03.2007). Das Bundesamt behält sich die Änderung der allgemeinen MILo-Nutzungsbedingungen an geänderte Gegebenheiten vor. Die Änderung der Nutzungsbedingungen wird über den Nachrichtenkanal auf der Startseite von MILo mitgeteilt und dem Justizministerium per E-Mail angezeigt. Die Nutzungsbedingungen werden in der geänderten Fassung wirksam, falls das Justizministerium diesen nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Änderungsanzeige widerspricht. Widerspricht das Justizministerium der Änderung, suchen die Vertragsparteien eine die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Einigung herbeizuführen.
 3. Die Gerichte übermitteln die unter § 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Dokumente.
 4. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich diese gegenseitig gewährten Leistungen (Abs. 2 und 3) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wertmäßig decken und grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Unterbrechung der Leistung

Das Bundesamt verständigt, wenn MILo länger als einen Tag nicht zur Verfügung gestellt werden kann, frühzeitig alle Anwender und schaltet eine entsprechende Meldungsseite.

§ 5 Schutzrechte und Nutzungsrechte von Dokumenten

1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Die Vertragspartner tragen dafür die Verantwortung, dass bei der Benutzung der gegenseitig zur Verfügung gestellten Dokumente die Urheberrechte nicht verletzt werden. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Nutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
2. Einer schriftlichen Vereinbarung bedarf eine darüber hinausgehende Nutzung von MILo, insbesondere
 - a) die wirtschaftliche Nutzung, Weiterverarbeitung, Vervielfältigung (ausgenommen für Verfahrensbeteiligte) oder öffentliche Wiedergabe,
 - b) die Einräumung von Nutzungsrechten an dem zur Verfügung gestellten Datenmaterial an Dritte,
 - c) das Kopieren von Daten auf weitere Datenträger (ausgenommen Richterdateien zu Verfahrenszwecken).

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen, sind ausgeschlossen. Auf die Haftungshinweise in den MILO-Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, Daten vertraulich zu behandeln und die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) einzuhalten.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Umgang mit klassifizierten Dokumenten (VS-NfD =Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch) und die nur als Hintergrundinformation dienenden und nicht zitierfähigen Dokumente des Bundesamts (z. B. Analysen) sowie die klassifizierten Berichte z.B. des BFM (= Bundesamt für Migration, Schweiz) wird hingewiesen. Disclaimer / Schrankenerklärungen in einzelnen Dokumenten werden beachtet.
3. Die Vertragspartner sind für den Schutz der ihnen mitgeteilten und zugeteilten Kennungen (Username, Passwort) verantwortlich. Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Missbrauch oder Verlust der ihm zugeteilten Kennungen entstehen.

§ 8 Vertragsverletzung

Verletzt einer der Vertragspartner die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der andere berechtigt, den Zugriff auf die Daten/Datenbanken zu sperren.

§ 9 Dokumentation

Das Bundesamt stellt einen Benutzungsfaden für die Arbeit mit MILO zur Verfügung.

§ 10 Einsatzunterstützung

Das Bundesamt weist bei Bedarf die vom Justizministerium benannten Mitarbeiter der EDV-Stelle/luK-Stelle (Multiplikatoren) zur Nutzung der Datenbanken in die Programmhandhabung ein. Die Einweisung der Benutzer innerhalb des Gerichts wird von den Multiplikatoren der Gerichte übernommen.

53

§ 11 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen Mitarbeiter als Ansprechpartner, die für die Abwicklung der mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden inhaltlichen, technischen und organisatorischen Fragen verantwortlich sind. Die Ansprechpartner und ihre Kommunikationsdaten werden innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss jeweils schriftlich benannt und ggf. über Änderungsmitteilung aktualisiert.

§ 13 Vereinbarungsbeginn, Laufzeit, Kündigung

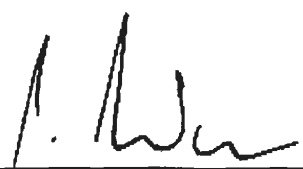
1. Die Vereinbarung über die gegenseitige Nutzung der Daten/Datenbanken wird zunächst für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zuvor gekündigt wird.
Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss in Kraft.

Nürnberg, den 19. März 2008

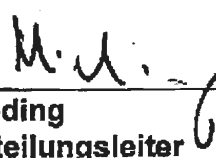
Düsseldorf, den 1. April 2008

**Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge**

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Im Auftrag



**Dr. Schmid
Präsident**

**Nieding
Abteilungsleiter**

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat, diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Herrn Dr. Hans-Eckhard Sommer, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- nachfolgend Bundesamt genannt -

und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses handelnd für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalens

- nachfolgend Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über

1. die Nutzung des Informationssystems MILO des Bundesamtes durch die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und
2. die Übermittlung von ausgewählten Asylentscheidungen in elektronischer Form durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Bundesamt ermöglicht der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die vertraglich vereinbarte Nutzung des Informationssystems Migrations-Infologistik (MILO). Das Bundesamt behält sich vor, die Datenbanken entsprechend der technischen Entwicklung neu zu organisieren.

Für die Nutzung durch die Gerichte stehen folgende Sammlungen zur Verfügung:

- MILO-Länderdokumente: Sammlung von Analysen, Anfragen, amtlichen Auskünften, Gutachten, Lageberichten;
 - MILO-Rechtsprechung: Sammlung zur Asylrechtsprechung.
2. Im Gegenzug stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Bundesamt insbesondere zur Aufnahme in seine MILO-Datenbank und in die Datenbank der juris-GmbH die folgenden Dokumente zur Verfügung:

Ihre ausgewählten und anonymisierten Asylentscheidungen (Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse im Volltext) zeitnah in elektronischer Form zur weiteren Verwendung. Es sollten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur grundsätzliche, dokumentationswürdige

Urteile / Beschlüsse / Gerichtsbescheide übersandt werden. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Beschlüsse zur Übertragung auf einen anderen Richter bzw. eine andere Richterin oder zur Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Gerichts sollen nicht übersandt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die MILO-Nutzung

MILO ist eine webbasierte Anwendung. Für die Nutzung von MILO wird ein aktueller Standard-Internet-Browser benötigt. Die jeweils gültigen technischen Voraussetzungen und Optimierungen können in den Nutzungshinweisen in MILO unter <https://milo.bamf.de> abgerufen werden.

Das Bundesamt stellt individuelle Nutzungskonten auf Grundlage übersandter Registrierungsformulare zur Verfügung. Die aktuellen Registrierungsformulare sind in MILO direkt abrufbar.

Die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit verpflichten sich, dem Bundesamt zeitnah das Ausscheiden bzw. die Versetzung von Nutzungsberechtigten (Richterinnen und Richtern sowie anderen bei Gericht Beschäftigten wie Bedienstete der Gerichtsbibliothek, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.) in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen.

§ 3 Übermittlung der Dokumente an das Bundesamt

1. Die Verantwortung dafür, dass die Übermittlung der Dokumente daten- und geheimhaltungskonform erfolgt, liegt beim Sender der Dokumente. Das Bundesamt richtet dazu neben dem bisherigen E-Mailpostfach HKL-Posteingang@bamf.bund.de ein eigenes besonderes Behördenpostfach (beBPo) ein und teilt der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Adresse mit.
2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit übermittelt ihre Entscheidungen im Format einer gängigen Textverarbeitungssoftware (bevorzugt MS Word). Alternativ kann die Übermittlung auch in einer nach Möglichkeit hochauflösenden maschinenlesbaren Form erfolgen.

§ 4 Leistungen der Vertragsparteien und Regelung der Kosten

1. Das Bundesamt und die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit tragen die für den Online-Anschluss eventuell entstehenden Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Hardware in ihren jeweiligen Häusern selbst.
2. Das Bundesamt stellt der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit den Zugang zu MILO mit den unter § 1 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung genannten Sammlungen und den unter § 2 genannten Voraussetzungen zur Verfügung. Das Bundesamt übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Dokumente in MILO.

3. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit übermittelt die unter § 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Dokumente.
4. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig – von den Fällen des § 7 abgesehen – keine Kosten in Rechnung.

§ 5 Unterbrechung der Leistung

Das Bundesamt verständigt, wenn MILO länger als einen Tag nicht zur Verfügung gestellt werden kann, frühzeitig alle Nutzungsberechtigten über eine entsprechende Meldung in der Datenbank.

§ 6 Schutzrechte und Nutzungsrechte von Dokumenten

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Die Vertragsparteien tragen dafür die Verantwortung, dass bei der Benutzung der gegenseitig zur Verfügung gestellten Dokumente die Urheberrechte nicht verletzt werden. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Nutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente nicht durch die Rechte Dritter eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Daten vertraulich zu behandeln und die datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Umgang mit klassifizierten Dokumenten (Verschlusssachenanweisung – VSA) und die Einhaltung der in MILO bei jedem Dokument hinterlegten Hinweise zur Zitierfähigkeit wird hingewiesen. Nicht zitierfähige Dokumente dienen ausschließlich als Hintergrundinformation. Disclaimer/Schrankenerklärungen in einzelnen Dokumenten werden beachtet.
3. Die Vertragsparteien sind für den Schutz der ihnen mitgeteilten und zugeteilten Kennungen (Username, Password) verantwortlich. Die Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die den Nutzenden durch Missbrauch oder Verlust der ihnen zugeteilten Kennungen entstehen.

4. Das Bundesamt stellt sicher, dass keine personen- oder gerichtsbezogene Auswertung der Suchanfragen erfolgt.

§ 9 Vertragsverletzung

Verletzt eine der Vertragsparteien die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist die andere berechtigt, den Zugriff zu den Daten / Datenbanken zu sperren.

§ 10 Dokumentation

Das Bundesamt stellt den Benutzungsleitfaden für die Arbeit mit MIlO zur Verfügung, der direkt in der Datenbank abrufbar ist.

§ 11 Einsatzunterstützung

Die teilnehmenden Gerichte benennen bei entsprechendem Bedarf Mitarbeitende als Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen.

Das Bundesamt weist die Benannten in die Nutzung der Datenbank ein. Die Einweisung der Nutzungsberechtigten innerhalb der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit wird von deren Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen übernommen.

§ 12 Altverträge, Schriftform

1. Die bisher gültige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Nutzung des Informationssystems MIlO wird hiermit aufgehoben. Soweit Vereinbarungen aus Verträgen zum vorhergehenden Informationssystem ASYLIS noch Bestand haben, werden auch diese hiermit aufgehoben.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Kontaktpersonen

Die Vertragsparteien benennen eine Kontaktstelle bzw. Mitarbeitende als Kontaktpersonen, die für die Abwicklung der mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden inhaltlichen und technischen Fragen verantwortlich sind.

Bundesamt:

Für die technische Unterstützung zum besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO):
EGVP-Support@bamf.bund.de

Bei inhaltlichen Fragen zur Dokumentenübersendung:
HKL-Posteingang@bamf.bund.de

Für Nutzungsfragen rund um MILO (Registrierung, Hilfe, Probleme) ist der MILO-Userdesk zuständig:

Email: milo-userdesk@bamf.bund.de

Telefon: +49 911 943 16209

Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit:

Die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit benennen folgende Ansprechstellen für das Bundesamt:

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:

dokumentationsstelle@ovg.nrw.de

Für die Sozialgerichtsbarkeit:

verwaltung@lsg.nrw.de

§ 14 Vereinbarungsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung über die gegenseitige Nutzung der Daten / Datenbanken wird zunächst für 1 Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zuvor gekündigt wird. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss in Kraft.

Nürnberg, den _____

[Ort], den _____

**Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge**

**Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident

[NN]